

Richtlinien
zur Vergabe von Stipendien
für Studierende der Humanmedizin
des Landkreises Diepholz
(Medizin-Stipendium)

27.03.2018

Richtlinien zur Vergabe von Stipendien für Studierende der Humanmedizin des Landkreises Diepholz (Medizin-Stipendium)

1. Allgemeine Vorbemerkungen zum Stipendienprogramm

Um ärztlichen Nachwuchs zu gewinnen vergibt der Landkreis Diepholz jährlich fünf Stipendien zur Förderung von Studenten der Humanmedizin. Bei geeigneter Bewerberlage und entsprechendem Bedarf kann der Kreisausschuss auf Vorschlag des Personalbeirates auch mehr als fünf Stipendien pro Jahr vergeben. Ziel ist es, Menschen zu fördern, die eine Begabung für den Arztberuf aufweisen und sich schon frühzeitig für eine Tätigkeit als Facharzt in einem unterversorgten Bereich des Landkreises Diepholz entscheiden. Vorausgesetzt wird dabei, dass seitens der Bewerber eine ausgesprochene Verbundenheit zum Landkreis Diepholz besteht bzw. diese während des Stipendiums aufgebaut wird. Die Verbundenheit ist auch dadurch zu dokumentieren, dass bei Veranstaltungen (Stipendiatentreffen, Fortbildungen, etc.) eine regelmäßige Präsenz sichergestellt wird.

Das Stipendienprogramm soll vorrangig den Abbau der Unterversorgung im ambulanten Bereich fördern, dient aber auch der Sicherstellung der Versorgung im stationären Bereich sowie im öffentlichen Gesundheitswesen im Landkreis Diepholz.

Die Stipendiaten erhalten ab Beginn des Studiums einen Betrag von 300 € monatlich. Weiterhin wird ein Zuschuss zu den Studiengebühren bei einem Studium im Ausland in Höhe von 150 € monatlich gewährt, sofern Studiengebühren zu entrichten sind.

Die Zuwendung soll es den Stipendiaten ermöglichen, sich intensiv auf ihr Studium zu konzentrieren, damit schnell ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden kann. Das Stipendium wird frühestens ab dem Beginn des kommenden Winter- bzw. Sommersemesters gewährt, in dem der/die Stipendiat/in in das Stipendienprogramm aufgenommen wurde und im Studienfach Medizin eingeschrieben ist. Es wird grundsätzlich bis zum Ende des Studiums, längstens bis zur Dauer von 75 Monaten gewährt.

Der/Die Studierende verpflichtet sich, die fachärztliche Weiterbildung und anschließend für einen Zeitraum von zwei bis vier Jahren - je nach Dauer der in Anspruch genommenen Stipendienförderung - in einem unterversorgten Bereich im Landkreis Diepholz ärztlich tätig zu sein.

Interessenten können sich für das Stipendium direkt beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz **bis zum 31. Oktober eines Jahres bewerben**. Um das Interesse der Bewerber erkennen zu können, wird erwartet, dass der/die Antragsteller/-in neben dem Lebenslauf die Motivation zur Ausübung der zukünftigen ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Diepholz schriftlich darlegt.

2. Zugangsvoraussetzungen für eine Studienförderung

Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn der/die Studierende

- a) vorzugsweise aus dem Landkreis Diepholz stammt (z. B. schulische Ausbildung im Landkreis absolviert, aktueller oder bisheriger Wohnort im Landkreis oder sonstiger sozialer Bezug zum Landkreis) und
- b) an einer deutschen, niederländischen oder anderen Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt, für ein Studium der Fachrichtung Humanmedizin eingeschrieben ist und

- c) in Deutschland leben und arbeiten darf (für Personen, die nicht Deutsche oder EU-Staatsangehörige sind, ist eine Niederlassungserlaubnis, welche zu jeder Erwerbstätigkeit berechtigt, erforderlich) und
- d) eine Verpflichtungserklärung zur zwei-, drei- bzw. vierjährigen ärztlichen Tätigkeit in einem unterversorgten Bereich des Landkreises Diepholz abgibt.

Die Inanspruchnahme des Stipendiums des Landkreises kann neben anderen Förderprogrammen erfolgen, soweit hierdurch keine Verpflichtung zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten eingegangen wurde, die einer ärztlichen Tätigkeit im Landkreis entgegensteht. Die Inanspruchnahme anderer Förderungen (ausgenommen sind BAföG-Leistungen sowie Leistungen im Rahmen von Praktika, Famulaturen und des Praktischen Jahres) ist dem Landkreis schriftlich anzuzeigen.

3. Dauer und Höhe der Studienförderung

Der/Die Studierende erhält 300 € monatlich ab dem ersten Studienjahr.

Zusätzlich hierzu erhalten die Studierenden, soweit entsprechende Studiengebühren anfallen, bei einem Studium im Ausland einen Zuschuss zu den Studiengebühren in Höhe von 150 € monatlich ab dem ersten Studienjahr. Wenn entsprechende BAföG-Leistungen bezogen werden, erfolgt die Zahlung des Studiengebührensuschusses bei einem Auslandsstudium aufgrund des Anspruches auf Zahlung von Studiengebühren nach § 3 der BAföG-Auslandszuschlagsverordnung erst ab dem zweiten Studienjahr.

Die Studienförderung wird als grundsätzlich nicht zurückzahlbarer Zuschuss frühestens ab dem Beginn des kommenden Winter- bzw. Sommersemesters gewährt, in dem der/die Stipendiat/in in das Stipendienprogramm aufgenommen wurde und im Studienfach Medizin mit einem Vollstudienplatz eingeschrieben ist. Sie wird für die Dauer des Studiums, längstens jedoch für maximal 75 Monate gezahlt.

4. Verpflichtungen des Studierenden während des Förderzeitraumes

Der/Die Studierende verpflichtet sich, das Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren danach, abgelegt werden. Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt.

Der/Die Studierende verpflichtet sich grds. an den Treffen der Stipendiaten teilzunehmen. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, ist dies vorab mitzuteilen.

5. Nachweispflichten des Studierenden bzw. in Weiterbildung befindlichen Arztes

- a) Der/ Die Studierende hat zu Beginn jeden Semesters unverzüglich und unaufgefordert eine Immatrikulationsbescheinigung und, sofern Studiengebühren anfallen, einen Zahlungsnachweis der Universität über die Entrichtung der Studiengebühren beim Landkreis Diepholz vorzulegen. Ebenso ist einmal jährlich ein schriftlicher Sachbericht mit Angaben über den Studienverlauf und aufgetretenen Abweichungen sowie eine Bestätigung über den Erhalt der Stipendienförderung spätestens 6 Wochen nach Ablauf des Sommersemesters unaufgefordert vorzulegen. Darin ist zu bestätigen, dass das Medizinstudium so betrieben wird, dass mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Regelstudienzeit zu rechnen ist. Zudem ist das voraussichtliche Studienende mitzuteilen.

- b) Zeiten einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums sind dem Landkreis Diepholz unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums von voraussichtlich mehr als drei Monaten führen.
- c) Eine sich abzeichnende Verlängerung des Studiums über die Regelstudienzeit hinaus ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.
- d) Der/ Die Studierende ist verpflichtet, das Bestehen des Ersten, Zweiten sowie Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen, die zur Approbation in Deutschland befähigen, durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses unverzüglich nachzuweisen. Das Nichtbestehen des Ersten, Zweiten oder Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung/ gleichwertiger Prüfungen ist dem Landkreis Diepholz unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Nichtteilnahme am regulären Termin des Ersten, Zweiten oder Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung/ gleichwertiger Prüfungen ist dem Landkreis Diepholz unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- e) Die Approbation ist durch eine beglaubigte Kopie der Urkunde unverzüglich nachzuweisen.
- f) Mit Beginn der Facharztweiterbildung ist nachzuweisen, wo die Weiterbildung absolviert wird. Der/ Die in der Weiterbildung befindliche Arzt/ Ärztin ist verpflichtet, während der Facharztweiterbildung dem Landkreis Diepholz jährlich bzw. bei einem Wechsel der Weiterbildungseinrichtung oder des Weiterbildungsabschnitts durch eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis (weiterhin) besteht. Nach Bestehen der Prüfung ist dem Landkreis Diepholz eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen. Eine Nichtzulassung zur Prüfung bzw. eine Verlängerung der vorgesehenen Weiterbildungszeit nach jeweiliger Weiterbildungsordnung ist dem Landkreis Diepholz schriftlich anzuzeigen.
- g) Der/ Die Studierende bzw. in Weiterbildung befindliche Arzt/ Ärztin ist verpflichtet, den Abbruch oder Wechsel des Studiengangs, den Wechsel der Universität oder den Abbruch der Weiterbildung dem Landkreis Diepholz unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- h) Der/ Die Studierende bzw. in Weiterbildung befindliche Arzt/ Ärztin ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift oder Bankverbindung dem Landkreis Diepholz unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Verpflichtungen des Studierenden bzw. Arztes nach Ablauf des Förderzeitraumes

- a) Der/ Die Studierende verpflichtet sich, unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums in einer der unterversorgten Facharzttrichtungen eine fachärztliche Weiterbildung, die zur entsprechenden Teilnahme des Facharztes an der ärztlichen Versorgung auf Basis dieser Weiterbildung berechtigt, zu absolvieren.

Vor Aufnahme der Facharztweiterbildung erklärt der/die Stipendiat/in schriftlich gegenüber dem Landkreis, für welche der unterversorgten Facharzttrichtungen er/ sie sich für die Weiterbildung als Facharzt entscheidet. Eine spätere Änderung der gewählten Facharzttrichtung kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Landkreises erfolgen. Die Facharztweiterbildung ist im Landkreis Diepholz durchzuführen, sofern die Weiterbildungsinhalte im Landkreis Diepholz angeboten werden und freie Weiterbildungsstellen vorhanden sind. Ein Abschnitt der Facharztweiterbildung (max. 24 Monate) kann in Absprache mit dem Landkreis und auf Antrag außerhalb des Landkreises durchlaufen werden.

- b) Der/ Die Studierende verpflichtet sich, binnen 12 Monaten nach Abschluss der Facharztweiterbildung als Facharzt/ Fachärztin mit einer Vollzeittätigkeit an der ärztlichen Versorgung, mindestens jedoch zu 75 %, in einem zu diesem Zeitpunkt unterdurchschnittlich versorgten Bereich des Landkreises Diepholz teilzunehmen.

Die Teilnahme an der ärztlichen Versorgung kann

- a) vertragsärztlich in eigener Niederlassung oder als angestellter bzw. zugelassener Arzt in einer Vertragsarztpraxis oder einer anderen Versorgungsform im Landkreis Diepholz (z. B. Facharztzentrum, Medizinisches Versorgungszentrum)
- b) im Rahmen einer Anstellung an einer der Kliniken im Landkreis Diepholz oder
- c) im Gesundheitsamt des Landkreises Diepholz

erfolgen.

- c) Die Dauer der Verpflichtung zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung richtet sich nach der Förderdauer der in Anspruch genommenen Studienförderung. Im Falle der Inanspruchnahme
- der Förderung von bis zu 24 Monaten verpflichtet sich der Stipendiat zu einer Teilnahme an der ärztlichen Versorgung für die Dauer von zwei Jahren,
 - im Falle einer Förderung von über 24 – 36 Monaten zu einer Teilnahme an der ärztlichen Versorgung für die Dauer von drei Jahren
 - und im Falle einer Förderung von über 36 Monaten zu einer Teilnahme an der ärztlichen Versorgung für die Dauer von 4 Jahren.
- d) Nach schriftlicher Absprache mit dem Landkreis ist auch eine Teilnahme an der ärztlichen Versorgung in Teilzeit möglich. Dadurch verlängert sich die Verpflichtung zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung.
- e) Spätestens mit Teilnahme an der ärztlichen Versorgung (= Ableistung der vertraglichen Verpflichtungszeit) soll eine Wohnsitznahme im Landkreis Diepholz erfolgen.

7. Aussetzung und Einstellung der Zahlung von Studienförderung

a) Die Zahlung der Studienförderung wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn

- die geforderten Nachweise, Mitteilungen und der Sachbericht nach erfolgter einmaliger Mahnung nicht termingerecht erbracht werden oder
- das Studium unterbrochen wird. Eine Unterbrechung liegt in der Regel dann vor, wenn das Studium länger als drei Monate unterbrochen wurde.
- gegen den Stipendiaten/ die Stipendiatin wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens Anklage erhoben wird.

Im Falle des 1. und 2. Spiegelstriches wird die Zahlung für die Zukunft wieder aufgenommen, sobald die geforderten Nachweise erbracht sind oder das Studium wieder aufgenommen wurde.

b) Die Zahlung der Studienförderung wird insbesondere dann eingestellt, wenn

- die maximale Dauer der Zahlung von Studienförderung von 75 Monaten erreicht ist oder

- der/die Studierende das Studium des Studiengangs Medizin vorzeitig abbricht oder vom Medizinstudium ausgeschlossen wird oder
- die Studienförderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.
- der/ die Studierende eine Abschnittsprüfung bzw. deren Äquivalent nicht spätestens 24 Monate nach dem lt. Regelstudienzeit hierfür vorgesehenen Prüfungszeitpunkt (i. d. R. nach 2 Jahren (1. Ärztliche Abschnittsprüfung), 5 Jahren (2. Ärztliche Abschnittsprüfung) bzw. 6 Jahren (3. Ärztliche Abschnittsprüfung)) besteht.

8. Rückzahlung der Studienförderung

- a) Die Studienförderung muss nach fristloser Kündigung insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Gründen zurückgezahlt werden,
- wenn der Landkreis feststellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen (Wegfall der Geschäftsgrundlage) oder
 - der/ die Stipendiat/in das Studium des Studiengangs Medizin länger als ein Jahr unterbricht, vorzeitig abbricht oder
 - der/ die Stipendiat/in vom Studium des Studiengangs Medizin ausgeschlossen wird oder
 - der/ die Stipendiat/in nach dem Studium nicht eine der zur Zeit des Abschlusses des Stipendienvertrages oder zum Zeitpunkt der Wahl der Facharzttrichtung (am Studienende) im Landkreis Diepholz unterversorgten Fachrichtungen zur Weiterbildung als Facharzt wählt oder
 - der/ die Stipendiat/in die ärztliche Tätigkeit nicht binnen 12 Monaten nach absolvierter ärztlicher Ausbildung in einem unterdurchschnittlich versorgten Bereich des Landkreises Diepholz aufnimmt oder
 - der/ die Stipendiat/in nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Regelstudienzeit sein Studium beendet oder
 - wenn der/ die Studierende eine Abschnittsprüfung bzw. deren Äquivalent nicht spätestens 24 Monate nach dem lt. Regelstudienzeit hierfür vorgesehenen Prüfungszeitpunkt (i. d. R. nach 2 Jahren (1. Ärztliche Abschnittsprüfung), 5 Jahren (2. Ärztliche Abschnittsprüfung) bzw. 6 Jahren (3. Ärztliche Abschnittsprüfung)) besteht oder
 - wenn die geforderten Nachweise, Mitteilungen und der Sachbericht in mehr als zwei Fällen nicht termingerecht erbracht und trotz Mahnung auch nicht innerhalb der erneut gesetzten Frist nachgereicht werden
 - wenn gegen den Stipendiaten/die Stipendiatin wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens eine rechtskräftige Verurteilung erfolgte
 - wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer fristlosen Kündigung des Stipendienvertrages berechtigt.

Ausgenommen von Punkt 8. a), 4. Spiegelstrich ist

- a) die Aufnahme einer (Assistenz-) Arztstätigkeit an einer der Kliniken im Landkreis Diepholz für die Dauer der Verpflichtungszeit oder
- b) die Wahl einer anderen Fachrichtung zur Weiterbildung als Facharzt, wenn in dieser dann ebenfalls eine Unterversorgung lt. Kassenärztlicher Vereinigung einzutreten droht bzw. eingetreten ist. In diesen Fällen erfolgt grundsätzlich keine Rückforderung der Studienförderung.
- b) Sollte die ärztliche Tätigkeit in einem unterdurchschnittlich versorgten Bereich des Landkreises Diepholz vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes beendet werden, ist die Studienförderung anteilig zurückzuzahlen.
- c) Die Studienförderung ist bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ab dem Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden.
- d) In Einzelfällen kann von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere wenn aus gesundheitlichen Gründen (festgestellt durch Amtsärztliche Untersuchung) das Studium oder die ärztliche Tätigkeit nicht, wie vorgesehen, erfolgen kann (Härtefallregelung). Die Entscheidung hierüber trifft der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen.

9. Auswahlverfahren

Der Landkreis Diepholz prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums entsprechend Punkt 2 dieser Richtlinien. Für geeignet befundene Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.

Das Auswahlgremium besteht aus:

- den Mitgliedern des Personalbeirates des Landkreises Diepholz,
- einem Vertreter der Kliniken im Landkreis Diepholz (Geschäftsführer/ Ärztlicher Direktor oder anderer Vertreter) und
- einem Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung der Bezirksstelle Verden (Geschäftsführer/ Kreisstellensprecher oder anderer Vertreter).

Das Auswahlgremium führt Auswahlgespräche durch und wählt die für begabt und geeignet gehaltenen Medizinstudierenden für ein Stipendium aus.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Hierüber entscheidet das Auswahlgremium des Landkreises aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel abschließend.

10. Bewerbungsverfahren

Bewerbungsfristen:

Der Antrag auf die Gewährung eines Stipendiums kann bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim Landkreis Diepholz gestellt werden. Die Kreisverwaltung kann aus Zweckmäßigkeitsgründen die Bewerbungsfrist auch auf ein anderes Datum verlegen oder einen zweiten jährlichen Be-

werbungstermin einrichten.

Erforderliche Unterlagen:

Bei Antragstellung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Formloses Bewerbungsschreiben,
- Tabellarischer Lebenslauf,
- Motivationsschreiben,
- Kopie des Personalausweises sowie
- beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife
- Kopie der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung an einer deutschen, niederländischen oder anderen Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt
- bei schon bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses

Sofern gleichzeitig Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden oder beantragt wurden, ist dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sofern diese zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, ist dieses unverzüglich schriftlich dem Landkreis anzuzeigen.

Ansprechpartner:

Landkreis Diepholz

Gesundheitsamt

Wellestraße 19-20, 49356 Diepholz

Telefon: 05441/976-1801

E-Mail: gesundheitsamt@diepholz.de

www.diepholz.de